

# Schweizer Kriegsgeschichte

---

Im Auftrage des Chefs des Generalstabes,  
Oberstkorpskommandant Sprecher von Bernegg,  
bearbeitet von Schweizer Historikern unter Leitung von  
Oberst M. Feldmann und Hauptmann H. G. Wirz

Heft 4

LEM  
EC  
2  
1  
4

Bern 1933

Verlag: Oberkriegskommissariat (Druck- und Schriftverwaltung)  
Für den Buchhandel: Ernst Kuhn in Biel, Bern, Zürich

Kommunen so sehr reizte, daß sich diese so ungleichen Elemente gegen den Bischof zusammenschlossen. Der mußte schließlich keinen andern Ausweg, als Savoyen zu Hilfe zu rufen, durch dessen Gnaden und Günst er überhaupt den bischöflichen Stuhl bestiegen hatte. Diese Hilfe kostete aber dem Bischof die tatsächliche Preisgabe der Landesverwaltung für neun Jahre; die obern, die deutschen Zehnten, hielten sich diese Zeit über so gut wie unabhängig (1352—1361) und regierten sich schließlich selbst. Daher mußte Savoyen vorerst wieder einlenken, zurücktreten, nur damit die bischöfliche Herrschaft im obern Wallis restauriert werden konnte.

Die zweite Hälfte von Laveles Regierungszeit brachte eine Umgruppierung der Kräfte. Die mächtige Familie der Freiherren von Thurn, die von Anfang an den Kampf gegen diesen Bischof geführt hatte, wurde nun aufgebracht gegen dessen Verwandtschaft, die sich im Lande eine feste Stellung zu schaffen gewußt hatte. In dem erneuten Kampf, in dem der Adel den Streit um das gesamte Bistum unternahm, schlugen sich jetzt die Gemeinden auf die Seite des Bischofs. Andererseits bildete sich mehr und mehr ein Bündnis zwischen denen von Thurn und den Grafen von Savoyen heraus. Ohne daß es zu einem aufrichtigen Frieden kam, zog sich der bestimmende Gegensatz hin, bis der greise Bischof von seinem Todfeind Anton von Thurn über die Mauern des bischöflichen Schlosses von La Soie hinuntergestürzt wurde: 1375.

Die eigentlichen Sieger in diesem alles aufwühlenden und das Land zerrüttenden Kampf waren die städtischen und ländlichen Kommunen geblieben. Sie hatten sich als selbständige und stark unvorbene, aber auch gefürchtete Macht eingeführt wider das Bistum, wider den Adel und gegen Savoyen. Ihre Unabhängigkeit war durch die Zerrüttung der Zentralgewalt begünstigt worden. Sie hatten den Bischof weniger aus Hingebung an die Kirche als aus Haß gegen den Adel unterstützt, dessen Reste die Entwicklung ihrer demokratischen Einrichtungen und den Zusammenschluß des Walliser Volkes hinderten. Und so hat dieses im Anschluß an jenen Mord rückhaltlose Abrechnung mit den Freiherren von Thurn gehalten und das mächtige Geschlecht gezwungen, das Land zu räumen (1376).

Es schien, als ob das Haus Savoyen die eigentliche Mugnießerin der neuen Sachlage werden sollte. Aber acht Jahre später, im Frühling

1384, wurde der aus dem savoyischen Hause selbst stammende neue Bischof (Eduard von Savoyen), dessen Episkopat zu einem eigentlichen Fremdenregiment ausgeartet war, durch einen alles erfassenden Aufstand einfach aus dem Lande hinausgesetzt, und seine Burgen wurden zum Teil gebrochen. Graf Amadeus VII. von Savoyen hat ihn im folgenden Jahre mit starker Machtentfaltung und, als Gegenleistung für letzte Zugeständnisse im Unterwallis, zurückgeführt. Erneut drohte dem gesamten Lande die Abhängigkeit vom savoyischen Landesfürstentum, das sich sämtliche Hoheitsrechte des Bischofs hatte verpfänden lassen als Gegenwert für die geleistete Hilfe. Aber das Land oberhalb Leuf, einfach gesagt der deutsche Teil des Oberwallis, entzog sich dem während vier Jahren dauernden savoyischen Regiment, und als dieses im Dezember 1388 im Oberwallis mit Heeresmacht einen neuen Bischof, Humbert von Billens, zur Anerkennung bringen wollte, da erfuhr dieser Versuch bei Visp eine böse Niederlage. Das geschah zwei Jahre nach der Schlacht bei Sempach und im Jahre des Sieges von Näfels. Auch hier wurde das Volk Meister über ein vor dringendes Landesfürstentum.

Nun gewöhnten sich die Gemeinden daran, die Landesgeschicke souverän in die Hand zu nehmen und selbst zu regieren. Sie stellten Vertreter der Freiherren von Maron an ihre Spitze, die seit 1384 sich unter Führung Peters von Maron wider den Bischof und Savoyen erhoben hatten. Einer der ihren, Gitschard, Peters Sohn, wurde durch ihren Willen zum Landeshauptmann von Wallis erhoben, und er schaltete auf Grund ihrer Vollmachten. Das Schisma brachte schließlich durch römische Ernennung (1391/1392) ebenfalls einen Maron, Wilhelm I., Bruder Gitschards, auf den bischöflichen Stuhl, und sein avignonesischer Gegner, Humbert, räumte das Land.

Das Jahr 1392 schuf Frieden. Das ganze Unterwallis im neuern Begriff ging endgültig an Savoyen verloren. Aber die Oberwalliser hatten ihre Unabhängigkeit bewahrt. Dem Lande wurden nun zwei Jahrzehnte Frieden beschieden.

Doch während dieser Zeit wuchs eine wahrhaftige Familienherrschaft heran: die der Maron. Denn damals amtierte jener Maron als Bischof, dessen Bruder als Landeshauptmann, und ihr Vater saß als erster im bischöflichen Räte. Übermächtig wirkte und waltete dies Geschlecht im Land. Im Jahre 1402 folgte dem Wetter auf dem

bischöflichen Stuhl dessen Neffe, Wilhelm II. von Naron, und dessen Vetter und Großvater († 1412) leiteten weiterhin tatsächlich das Geschick des Landes. Man konnte von einer Dynastie der Naron sprechen<sup>1)</sup>; sie hat ihre Stellung auch durch außenpolitische Verträge mit den eidgenössischen Orten Uri, Unterwalden und Luzern (1403) und mit Savoyen (1410) gefestigt. Alles, innere Stellung und auswärtige Sicherungen, schienen auf eine umsichtige und völlige Stabilisation hin zu deuten; ja, es nahm den Lauf zu einer eigentlichen Signorie. Denn Gitschard von Naron, der Landeshauptmann, glaubte letzte machtpolitische Folgerungen aus der überragenden Stellung seiner Familie ziehen zu können. Er hatte in den Jahren 1413 und 1414 ein paar hundert Mann in die Lombardei hinuntergeführt, dem damaligen deutschen König, Sigismund, zur Hilfe in dessen mailändischen Unternehmungen. Die Art nun, wie sich der König, ganz offenbar auf die Inspirationen des Naron hin, erkenntlich erwies, enthüllte auf einmal die letzten Ziele des hochstrebenden Walliser Edeln, der im benachbarten Italien mehr denn ein Vorbild gesehen haben mochte, wie auf der Grundlage einer durchgeführten Demokratie eine Signorie, eine Gewalt Herrschaft aufgerichtet wurde. Nur daß er zur größern Sicherheit noch eine förmliche königliche Legitimierung nötig zu haben glaubte. Denn am 13. März 1414 übertrug ihm und dessen Erben der König Sigismund die hohe Gerichtsbarkeit in ihrem vollen Umfang, damit also das wesentlichste Recht der Landeshoheit im Wallis. Es sollte somit das hauptsächlichste ehemals grafschaftliche, später bischöflich-landesherrliche Recht aus der Hand des Bischofs in den erblichen Besitz der Familie von Naron übergehen und vom Bistum unabhängig werden. Dies zielte also auf die Trennung von Bistum und Landesherrschaft,

1)

Peter 1345—1412		
Petermann 1376—1387	Wilhelm Bischof 1392—1402	Gitschard 1384—1424 Landeshauptmann
Wilhelm II. Bischof 1402—1408	Luquin 1410—1427 Dekan des Domkapitels auf Valeria	

und Gitschard wollte diese letztere ein für alle Mal seiner Familie sichern und die Inhaberschaft der Gewalt unabhängig machen von allen Wandlungen auf dem bischöflichen Stuhl, wie die Visconti mit dem Erzbistum Mailand verfahren waren. Und es ist wohl auch nicht zufällig, daß ein so später Säkularisationsversuch wie der Gitschards, mitten im dauernden und verschärften Schisma unternommen worden ist, da alle kirchliche Welt aus den Fugen ging.

Wann jene bedenkliche königliche Schenkung dem Volke offenbar wurde, ist nicht genau bekannt. Auf alle Fälle trat die Opposition gegen die Naron und ihre Vormacht, die schon längst gemottet hatte, zu Anfang 1415 hervor in einer Partei oder Gesellschaft, „die nannten sich die vom Hund“, offenbar nach dem Fahnen- und Parteiabzeichen. Bald erwies sich, daß hinter dieser Partei fast das ganze bischöfliche Land stand. Denn dies war in der im XIV. Jahrhundert errungenen vorteilhaften, durchaus auf Freiheit und Mitregierung bedachten Stellung bedroht. Der Zwist ergriff auch das Verhältnis zum Bischof, gegen den sich nun auf einmal alle möglichen geistlichen und weltlichen Vorwürfe häuften.

Der Sturm, der im Juni 1415 über das Land und wider die Naron ging, nötigte Gitschard von Naron zum Rücktritt von der Landvogtei, zwang dem Bischof die Verpflichtung ab, bei der Ernennung eines Landvogtes den Rat und die Zustimmung der von den Gemeinen erwählten Abgeordneten einzuholen, und als zukünftiger Bischof sollte nur jemand bestimmt werden, der den Wallisern genehm war. Ferner ward der Bischof verhalten, aus jedem Zehnten vom Volke gewählte Landleute in seinen Rat aufzunehmen, die mitzuregieren hatten. Dies war der wesentliche Inhalt des Vertrages von La Soie vom 10. Juni 1415. Statt in die Signorie, hatte die Entwicklung im Wallis in den strengsten Konstitutionalismus umgeschlagen.

Das Land kam damit aber nicht zur Ruhe. Die Naron gaben nicht nach und hofften, die Unzufriedenen mit Gewalt dämpfen zu können (Mai 1416). Die Antwort war, daß das Land dem Bischof und dessen Dheim den Gehorsam kündigte, sich verschwor, keinem der Familie Naron je wieder Herrschaftsrechte, gerichtliche Befugnisse oder ein Amt von Landes wegen anzuvertrauen. Die Güter der schuldigen Naron und ihrer Anhängererschaft verfielen der Konfiskation.

Und nun begann ein Kampf auf Leben und Tod zwischen dem Land und den Maron.

Zunächst suchte und fand der Bischof Unterstützung bei Savoyen. Aber dafür mußte dem Herzog Amadeus VIII. tatsächlich das Land und Bistum zur Besetzung und Verwaltung ausgeliefert werden. Der Widerstand des Landes stellte sich hingegen so entschlossen ein, daß Savoyen zurückwich.

Die Maron sahen sich nach anderer Hilfe um. Sie wandten sich, wie früher schon, an Bern, wo sie seit dem Ende des XIV. Jahrhunderts Bürgerrecht besaßen, sowie an Freiburg; sie fanden Entgegenkommen. Damit, und indem die Gemeinden ihrerseits eidgenössischen Anhalt in den Waldstätten schon besaßen und weiter erhielten, war der Maronhandel glücklich eine eidgenössische Angelegenheit geworden.

Das Verhältnis der Berner zum Wallis war das ganze XIV. Jahrhundert über nicht immer das friedlichste gewesen. Dies hing zusammen mit dem dauernden Bundesverhältnis, in dem Bern seit dem XIII. Jahrhundert mit Savoyen stand; dank diesem war es verschiedentlich und besonders 1384 in den offenen Zwist hineingerissen worden. Bei dieser Haltung haben natürlich Reibungen mitgespielt, wie sie sich ergeben mußten aus der unmittelbaren Nachbarschaft im Oberland, aus Zwistigkeiten zwischen den Berner- und Walliser Landschaften über den Alpenkamm hinweg und weiterhin aus dem Umstande, daß Walliser Herren bis weit in das XIV. Jahrhundert hinab im Oberland Herrschaften besaßen und zugleich bei Bern verbürgrechtet waren. Solche Reibungsmöglichkeiten hatten immerhin den Abschluß eines Transportabkommens nicht gehindert; denn im Jahre 1397 wurde eine Transport- und Verkehrsinteressengemeinschaft hergestellt einerseits zwischen Bern (und in seinem Gefolge den oberländischen Landschaften), andererseits den Dörfern des Zehntens Goms und dem Eschental und dem Pomat. Es handelte sich dabei um den deutsch-italienischen Nord-Südverkehr über die Grimsel ins Wallis und über den Gries- und Abruonpaß ins obere und mittlere Eschental. Dabei wurde die Grimsel gegenseitig militärisch neutralisiert.

Was Bern eben jetzt veranlaßte, sich mit dem Maronhandel zu beladen, das hatte seinen letzten, realpolitischen Grund darin, daß

es nicht zusehen durfte, wie sich eben in jenen Jahrhunderten die Waldstätte im demokratischen Oberwallis eine Einflusssphäre schufen und sicherten und damit die Berner Oberländer Bauern, immer empfänglich für freiheitliche Möglichkeiten, auf einmal von drei Seiten her von höchst unternehmungslustiger und vorbildlicher Bewegung umwozt wurden.

Denn politische Beziehungen zwischen den Waldstätten und den deutschen Oberwallisern lassen sich seit der Mitte des XIV. Jahrhunderts nachweisen. Im Konflikt der Walliser mit Gischard Lavel, in einer Zeit temporärer Unabhängigkeit, hatte seit 1353 der Urner Landammann Johann von Attinghausen im obersten Teil des Rhonetales, berufen von dessen Leuten, für einige Jahre das Rektorat ausgeübt, mit einem Wort das Land regiert. Vielleicht beruhte diese Tatsache auf einer Verbindung der Walliser mit Uri, wenn nicht mit den Waldstätten überhaupt. Auf alle Fälle scheint später die Fühlungnahme über die Furka hinweg nie ganz verloren gegangen zu sein. So kam es im Juni 1403 zwischen Luzern, Uri und Unterwalden auf der einen, und dem Bischof und den Landleuten im Wallis auf der andern Seite zu einem ewigen Burg- und Landrecht; es stellte ein politisches Bündnis dar und nahm Rücksicht auf einen Handelsverkehr, der — über die Furka und über die Grimsel und den Brünig — beiden diente. Offenbar stand der Abschluß dieses Vertrages auch im Zusammenhang mit der bald darauf erfolgenden Eroberung von Livinen durch Uri und Obwalden im Spätsommer 1403, für die der Walliser Vertrag eine Flankendeckung bedeutete. Auf alle Fälle schufen die ennetbirgischen Unternehmungen der Eidgenossen und besonders soweit sie auf das stark umkämpfte Eschental abzielten, den Anlaß für eine stärkere Verbindung zwischen den beiden Partnern. Diese, ein ewiges Burg- und Landrecht, wurde im Herbst 1416, also in demselben Jahre, da der Maronhandel anhub, durch Luzern, Uri und Unterwalden geschlossen, und zwar nacheinander mit dem Zehnten Goms (Oktober 1416), mit den Zehnten Naters, Brig und Visp (August 1417), mit der Stadt Sitten und den Landleuten von da aufwärts zu Gradetsch, zu Siders und rhoneaufwärts bis zum Leuter Zehnten. Diese Verträge verraten in all ihren wesentlichen Bestimmungen den Einfluß der innenpolitischen Lage der Walliser und die

außenpolitischen Absichten der Waldstätte, die sogar einzelne Zehnten in die Mitregierung des Eschentales aufnahmen. Freilich, die Bünde hinderten die Eidgenossen, gegebenenfalls den Wallisern gegen Bern bewaffnete Hilfe zu leisten; aber Uri und Unterwalden als Berns unmittelbare Verbündete verpflichteten sich immerhin, die Walliser Stöße mit den Bernern durch freundliches Zutun auf den Weg eidgenössischen Rechtes zu leiten. Damit suchte man Bern im Karonhandel zu neutralisieren.

Diese gegensätzliche Verflechtung eidgenössischer Orte in den Karonhandel zog nun die Eidgenossenschaft als Ganzes in den Bann der Walliser Politik. Soweit sie unbeteiligt war — ihrer vier Orte — bemühte sie sich um eine schiedlich-friedliche Lösung; die Walliser, gewillt, mit den Karon endgültig abzurechnen und sie im Lande auszumerzen, haben jene Absichten keineswegs erleichtert und schließlich Bern geradezu provoziert. Im Laufe des Jahres 1417 mußten die Karon wohl oder übel das Land räumen. Umsonst bemühte sich König Sigismund im Handel; vergeblich intervenierten die unbeteiligten Eidgenossen im Wallis. Im Frühjahr 1418 brach der Krieg zwischen den Karon und den Bernern einerseits und den Wallisern andererseits aus. Die Gefahr bestand, daß Bern mit den zwei Waldstätten und Luzern in Konflikt gerate. Darum setzten denn den Sommer und Herbst über von Seiten von Zürich, Schwyz, Glarus und Zug die nachhaltigsten Bemühungen ein, die Parteien zusammen und ins Recht zu bringen. Das hinhältige Benehmen der Walliser zeitigte schließlich den Wiederausbruch des Krieges, einen Einfall der Berner über den Sanetschpaß und die Erstürmung und Brandlegung von Sitten (Oktober 1418). Im August und Oktober 1419 folgten noch Vorstöße über den Löttschenpaß ins Löttschental und über die Grimsel ins Oberwallis, wo es zu dem für die Berner ungünstigen Treffen zu Ulrichen kam.

Bern hatte während jener Vermittlungsverhandlungen das Gefühl gewonnen, daß den Ländern Uri und Unterwalden der jüngere Walliser Bund wichtiger wäre als der ältere Berner Bund und daß hierin die eine Ursache für die Starrheit der Walliser läge. Und in der Tat, es verschlossen sich jetzt Luzern, Uri und Obwalden allen, auch den mit Drohungen gemischten Rechtsvorschlügen; sie suchten sich der Mahnung Berns auf das in ihrem gemeinsamen Bunde

vorgesehene Schiedsgericht und der Annahme der unbeteiligten eidgenössischen Orte als Schiedsinstanz zu entziehen; statt dessen bemühten sie sich vielmehr, die übrigen eidgenössischen Orte für sich zu gewinnen mit Berufung auf ihre Bünde. So stand man schon im Spätjahr 1418 vor der Möglichkeit eines Bürgerkrieges.

Da war es denn von größter Bedeutung, daß die neutralen Orte sich nicht vom Rechtsstandpunkt abdrängen ließen und daß es das angesehene Schwyz war, das den drei Orten ins Gesicht erklärte, sie handelten wider die geschworenen Bünde. Überdies zeigte sich Zürich entschlossen, den Rechtsvorschlag der Berner zu schützen. All das und die Bemühungen des frühern Konzils, das im Wallis einen bischöflichen Vermeser gestellt hatte, bewogen schließlich im Frühjahr 1419 jene drei Orte, den Schiedsspruch der vier Orte für die Walliser anzunehmen. Das im April zu Zürich tagende eidgenössische Schiedsgericht bestand aus drei städtischen und fünf Schiedsrichtern aus den Ländern, an deren Spitze Fiel Reding von Schwyz. Trotzdem also der Spruch einer demokratischen Mehrheit anvertraut ward, fiel das Urteil unter dem Einfluß Redings und des Bürgermeisters Meiß von Zürich durchaus zugunsten der feudalen Herren von Karon aus.

Die Walliser aber hatten den endgültigen Austrag des Rechtes nicht einmal abgewartet. Statt dessen schlugen sie gegen Bern los. Damit war bei der großen Erbitterung der Waldstätte gegenüber Bern die Lage kritisch geworden. Schwyz nahm seinerseits keine Rücksicht auf die gefährliche Spannung, mahnte Zürich, den Bernern gegen die Walliser zu Hilfe zu ziehen, und bereitete sich selbst zum Aufbruch vor. Es ging, und zwar bewußtermaßen, im Herbst 1419 ganz offen dem Bürgerkrieg entgegen. Wenn dieser nicht ausbrach, so war dies wohl Zürich zu verdanken, das sich weigerte, mit Bern an der Seite des Herzogs von Savoyen zu kämpfen; denn es betrachtete diesen als seinen Feind, seit es sich mit den Waldstätten um das Eschental interessiert und dort den Widerstand Savoyens gefunden hatte. Seine Bemühungen erreichten schließlich, daß sich die Walliser einem im Jahre 1420 zu Evian gefallenen Spruche unterwarfen. Er war vom Herzog Amadeus VIII., vom Erzbischof von Tarentaise und vom Bischof von Lausanne, in Anwesenheit der Boten der vier neutralen Orte gefällt worden. Der Entscheid lautete

formal und materiell für die Walliser durchaus ungünstig; sie wurden zu großen Kriegsschädigungen zugunsten der Baron, der Berner und der Kirche von Sitten verpflichtet. Aber sie wurden damit doch auch für immer von den mächtigen Herren von Baron, die im Lande geistlich und weltlich regiert hatten, befreit; diese verzogen sich in die Ostschweiz.

Das Wallis war damit vom letzten einheimischen Adelsgeschlecht großen Formats befreit; es hatte sich einer drohenden Signorie entzogen. Das landesherrliche Bistum konnte nicht mehr gegen die Landleute mißbraucht werden. In die Stelle eines Landeshauptmanns wurde zukünftig ein Mann aus dem Volke gewählt. Ein paar Jahre später (1425) erhielten die Zehnten einen verstärkten Anteil an der Regierung und einen klar umschriebenen Einfluß bei der Besetzung der Landesämter. Damit und weil die Walliser Burg- und Landrechte mit den Eidgenossen nie bestritten wurden und fortbestanden, war die freiheitliche Entwicklung des Wallis, war das Ergebnis eines fast hundertjährigen Befreiungskampfes konsolidiert.

Die eidgenössische Seite des Konfliktes hatte ihre tiefere Ursache in den entgegenwirkenden territorialen und formalpolitischen Spannungen. Sie wurden begünstigt durch die unvollkommene Ausgestaltung des Bundesrechts, das zum Teil eine weitgehende Bündnisfreiheit kannte, wie sie eben der so gut wie souveränen Einstellung jedes Gliedes der achtörtigen Eidgenossenschaft auf außenpolitischem Gebiete entsprach.

Die hier entwickelten demokratischen Bewegungen in den Alpen, von Appenzell bis hinüber ins Wallis, stellen im Grunde eine einheitliche Erscheinung dar. Überall ist eine geistliche Grundherrschaft aufgelöst und eine darüber aufgebaute geistlich-fürstliche Landesherrschaft zurückgedrängt worden zugunsten von bäuerlichen Demokratien und ländlicher Autonomie.

Diese Tatsachen gelten für die Zwistigkeiten zwischen den Engelberger Talleuten und ihrem äbtischen Herrn, wiederholen sich im Konflikt der Appenzeller mit dem Abt von St. Gallen; sie wirkten mit bei der Entstehung des Gotteshausbundes im Jahre 1367; sie kamen im Rahmen des Grauen Bundes im Jahre 1401 darin zum Ausdruck, daß die Leute von Disentis gemeinsam mit dem Abt sogar

die Schirmvogtei über das Kloster käuflich erwarben. Die Leute der Leventina haben sich 1403 wohl den Visconti entzogen, aber zugleich auch der Kirche von San Ambrogio in Mailand, der eigentlich die Grundherrschaft zustand. Im großen Maßstab ist schließlich jener Prozeß sichtbar geworden in der Walliser Geschichte.

Fast überall hatte der Konflikt zwischen grundherrlich gearteter Untertanenschaft und dem geistlichen Landesfürstentum seine Verschärfung und Beschleunigung erfahren durch sekundäre Versuche von weltlichen Territorialherren, diese geistlichen Herrschaften in ihre Verfügungsgewalt zu bringen und sie womöglich zu mediatisieren. Dies gilt für die Habsburger gegenüber der Abtei St. Gallen und dem Bistum Chur, wiederholt sich in der Leventina durch die Visconti und im Wallis durch die Grafen und Herzoge von Savoyen und schließlich durch die Baron. Gegen solche Versuche haben sich die Bauern, welches immer ihre ursprüngliche Rechtsstellung gewesen war, überall, allein oder führend mit andern Elementen verbunden, gewehrt, und allerorten, außer in der Leventina, mit Erfolg.

Dieser ebenso leidenschaftliche wie zähe Kampf erfüllt die Jahrzehnte von 1350—1420 und tobt am heftigsten von 1400—1415; er hat sein machtvolleres Gegenstück in den Zeiten von Sempach und Näfels. Dieser binnentalpine, demokratisch-feudale Austrag ist seinem innern Sinne nach durchaus gleichzusetzen der Befreiungsbewegung der Waldstätte, wie sie etwa 1240 ihren Anfang genommen und 1315 ihre erste Etappe erreicht hatte. So hat sich denn dieser erste Freiheitskampf ganz einfach weiter und tiefer in die Alpen hinein projiziert und nach dem Südwesten und Nordosten ausgegriffen. Nicht überall kann die Vorbildlichkeit des ältern Kampfes nachgewiesen werden; aber an mehr denn einem Orte, gewiß bei den Appenzellern, bei den Engelberger Talleuten, wohl auch in Graubünden und sicher im Wallis, haben sehr starke demokratisch-eidgenössische Einwirkungen stattgefunden; diese haben den jüngern Bewegungen schließlich auch den dauernden Rückhalt gegeben. Denn die in den Kampf- und Leidensjahren geschlossenen Bünde zwischen den Eidgenossen und den Appenzellern, den Graubündnern (Oberer Bund und Gotteshausbund) und den Wallisern blieben bestehen. Dies bedeutete aber auch eine wertvolle Rückendeckung für die Eidgenossen, solange ihre Frontstellung immer noch gegen Habsburg-Österreich stand.

## IX. Die Eidgenossenschaft und Österreich in den Jahren 1415—1468.

Seit dem Jahre 1389 bestand zwischen der Eidgenossenschaft und dem Hause Habsburg Waffenstillstand. Er war noch im Jahre 1412 auf sehr breiter Grundlage erneuert worden. Die lange Friedenszeit kam beiden Parteien zugute. Die eidgenössischen Orte konsolidierten unterdessen ihre jungen Staatswesen innerlich und äußerlich und wandten sich zum Teil neuen außenpolitischen Zielen zu.

Das Haus Habsburg mußte für diese Schonzeit dankbar sein. Denn seit dem Jahre 1395 war es wieder in Familienhändeln befangen, geboren aus Neid und Machtstucht. Rivalität herrschte zwischen der albertinischen und leopoldinischen Linie, Zwist unter den Leopoldinern selbst. Die in der Herrscherfamilie obwaltende Uneinigkeit ergriff natürlich auch deren Länder und brachte schließlich die einzelnen Schichten der Gesellschaft wider einander auf. Der Zwist steigerte sich vom Handel um Verwaltungen und Vormundschaften bis zum offenen Kampf. Kein Wunder, daß bei diesen Gegensätzen die Macht der Landstände, der Vertretung der verschiedenen sozialen Schichten, stieg und zuzeiten ausschlaggebend wurde.

Seit dem Jahre 1411 lebten in der leopoldinischen Linie nur noch die Herzoge Ernst († 1424) und Friedrich IV. († 1439), dieser später zubenannt mit der leeren Tasche. Bei der Teilung erhielt jener Innerösterreich, dieser Tirol und die Vorlande, also vor allem die Gebiete im nähern und fernern Bereich der Eidgenossenschaft.

In den letzten fünfzig Jahren und besonders dank der werdenbergischen Katastrophe um die Jahrhundertwende hatte sich die österreichische Stellung im Vorarlberg und im Rheintal ungemein verstärkt (1396 Erwerb von Sargans, 1403 von Rheineck, 1413 von Bludenz und des Montafun). Es war Habsburg damit tatsächlich gelungen, die Verbindung zwischen dem Tirol und den oberrheinisch-voralpinen Gebieten herzustellen; damit war ein längst gestecktes Ziel

erreicht. Dieser Gewinn durfte aber doch nicht über die Tatsache hinwegtäuschen, daß er sofort auch durch Verleihungen und Verpfändungen geschwächt worden war und daß diesen scheinbaren Aufstieg der vorderösterreichischen Macht eine schwere finanzielle Zerrüttung begleitete, an der die österreichischen Aufwendungen für die Bekämpfung der Appenzeller Bewegung ihren guten Anteil besaßen.

Diesseits des Rheines und in der Nähe der Eidgenossenschaft lagen um 1415 die durch Verpfändung mannigfach verringerten österreichischen Gebiete vor allem im Thurgau, am obern Ende des Zürichsees und im Linthgebiet, in der heutigen Zürcher Landschaft, dann vor allem im weiten, fast ungeschmälernten Aargau und im Frieztal, schließlich, weit vorgeschoben und verbindungslos, im Achtland; hier Freiburg mit einer ansehnlichen Landschaft. Jenseits des Rheines und um diesen gruppierten sich das Hegau, die Waldstädte am Rhein, der Schwarzwald, der Breisgau, der Sundgau und das Elsaß.

Diese Lande waren wesentlich im XIV. Jahrhundert einer mannigfach gestalteten und im Aufbau wechselnden Verwaltung unterstellt worden. Zuzeiten stand an der Spitze aller ein oberster Landvogt; in der Regel waren aber die Gegenden landschaftsweise besondern, einander gleichgestellten Landvögten unterstellt oder es wurden etwa in der Hand eines und desselben Oberbeamten vorübergehend zwei, drei Landvogteien vereinigt. Innerhalb einer Landvogtei wurde gelegentlich aus besonderm Bedürfnis eine größere Untervogtei errichtet. Die Landvogtei war üblicherweise in Untervogteien und vor allem in Amter eingeteilt. Der Landvogt vertrat die herzogliche Gewalt auf dem Gebiete der Verwaltung, der Rechtsprechung und des Krieges; die Amtleute waren ihm unterstellt, und die untertänigen Städte und deren Organe standen ihm zu Gebot.

Die von mächtigem Lebensdrang getragene Expansion der Eidgenossen hatte sich im Riburger- und Sempacher Krieg und nachher, durch den Aufkauf von Territorien und Rechten, unmittelbar an den Aargau vorgeschoben, ja hatte ihn im Süden schon angebrochen. Vom Westen bis hinüber zum äußern Osten lagen die solothurnischen, bernischen, luzernischen, zugerischen und zürcherischen Herrschaftsgebiete und Landschaften.

Der Aargau ist und war ein reiches Land; er war ein Korn- und im untern Teil ein Weinland, durchaus in der Lage, in den Jahren guter Ernte den Überfluß auszuführen, und zwar zunächst auf die Korn- und Weinmärkte von Zürich und Luzern, die dann den Vertrieb in die Boralpen- und Alpengegenden übernahmen. Der Aargau mit seinen vielen befestigten Flußübergängen hatte auch seine Bedeutung als Durchgangsgebiet für den Handel und Verkehr: vom Rhein über den Bözberg hinauf nach Graubünden und über den Hauenstein zum Gotthard, vom Genfersee an den Rhein und hinaus nach Schwaben. Den Aargau durchflossen oder berührten vier im Mittelalter schiffbare Flüsse. In Zurzach wickelte sich eine der großen oberdeutschen Messen ab. So dominierten hier durchaus Handel und Verkehr; jede industrielle Produktion trat weit zurück. Durch seine wirtschaftliche und verkehrspolitische Bedeutung sowie dank der natürlichen Abgrenzung, wie sie durch den Jura und den Rhein im Nordwesten stattfand, gehörte der Aargau durchaus zum Bereich des nun vorwiegend eidgenössisch gewordenen Mittellandes; diese Tatsache mußte die eidgenössischen Orte verlocken, ihren Angriff die Flüsse und Straßen abwärts in den untern Aargau vorzutragen. Die große Gelegenheit kam zur Zeit des Konzils von Konstanz und nahm ihre Ausübung in reichs- und kirchenpolitischen Verwicklungen.

Der habsburgische Gebieter über die Borlande und damit über den Aargau, Friedrich IV. mit der leeren Tasche, war, wie das österreichische Gesamthaus überhaupt, so auch persönlich, aus politischen und privaten Gründen, mit dem damaligen deutschen König, Sigismund aus dem Hause Luxemburg-Böhmen, zerfallen; so hatte er sich auch geweigert, sich vom König mit seinen Reichslehen, Gebieten und Rechten, belehnen zu lassen, wie das üblich war nach der Wahl eines neuen Reichshauptes. Den königlichen Groll verstärkte der Herzog in unvorsichtiger Weise durch seine unglückselige Verflechtung mit den Konzilshändeln.

Im Spätjahr 1414 war in Konstanz das große abendländische Konzil zusammengetreten, um der heillosen Zerrüttung der Kirche und dem dreiköpfigen Papsttum ein Ende zu bereiten und zugleich die Kirche an Haupt und Gliedern zu reformieren. Diese großen Aufgaben, von denen die kirchliche Beruhigung des ganzen Abendlandes abhing, half nun der Herzog stören. Von den drei Päpsten, von je

einem spanischen, französischen und römischen, war einzig der Italiener Johann XXIII. nach Konstanz gekommen, in der Hoffnung, die päpstliche Frage zu seinen eigenen Gunsten lösen zu können. Enttäuscht in diesen Erwartungen, floh er am 20. März 1415 in aller Heimlichkeit rheinabwärts, bis nach dem österreichischen Neuenburg am Rhein. Die Flucht war im Einverständnis und mit Hilfe des diesem Papste verpflichteten Friedrich mit der leeren Tasche geschehen. Mit dem Papste rechnete das Konzil ab, indem es ihm den Prozeß machte und ihn im Mai absetzte.

König Sigismund aber verhängte in offensichtlicher Hast schon am 30. März über den unklugen Habsburger die Reichsacht. Damit wurden die Person, die Lande und Rechte des Herzogs und seiner Anhänger, unbekümmert darum, daß die Gebiete letzten Endes dem Gesamthause gehörten, dem Angriffe eines jeden preisgegeben. Das war nun das Signal für die großen und kleinen Machthaber und erst recht für die, welche Österreich lebenspflichtig waren, sich auf die habsburgische Beute zu werfen, „denn sie rechneten damit“, meint ein Zeitgenosse, „daß, wenn Österreich aus diesen Gegenden vertrieben werde, so würden sie Herren des Landes. Diese Rechnung aber erfüllte sich nicht, denn ihre Gewalt ward darnach kleiner denn zuvor; denn die Städte und Länder wollten da Herren sein“. So machte sich denn so gut wie das gesamte Süddeutschland, Fürsten, geistliche und weltliche Herren und Städte über Habsburg-Österreich her. Binnen wenigen Wochen war der größere Teil der vorderösterreichischen Lande, vom Boralberg und von Schwaben bis hinüber in den Sundgau, in den Händen derer, die nach dem zerstückelten Besitz Österreichs geizten oder beizzeiten dessen weiterem Umsichgreifen wehren wollten.

Am folgereichsten, weil der Erwerb letzten Endes wirklich in den Händen der Eroberer blieb und später nicht mehr, wie anderswo, zurückerstattet wurde, erwies sich das Eingreifen der Eidgenossen in die, wie ihnen scheinen mochte, bevorstehende Liquidation der vorderösterreichischen Gebiete. Im übrigen war die zukünftige Eroberung des Aargaus schon lange vorher in den Bereich eidgenössischer, besonders bernischer Pläne und Erörterungen getreten. Schon im Jahre 1407 — während des Appenzellerkrieges — hatten mit ausdrücklicher Einwilligung ihrer Herrschaft eine ganze Anzahl von aargauischen Städten

(Baden, Brugg, Aarau, Zofingen, Mellingen, Bremgarten, Lenzburg und Sursee), außerdem verschiedene Adelige mit Bern ein Burgrecht abgeschlossen, wobei sich diese Stadt ausdrücklich hatte verbürgen lassen, daß Österreich sich keinen jener Plätze entfremde; zu alledem erlangte Bern (und auf seine Bitte hin Solothurn) eine zollpolitisch privilegierte Stellung in jenen Gegenden; der Aargau erscheint hier schon durchaus als politische Einflusssphäre Berns. Es zog rasch seine Folgerungen: König Sigismund war im Juli 1414 von Italien her nach Bern gekommen, und damals schon waren, verschleiert durch einen auffallend glänzenden reichsfreundlichen Empfang, Beredungen gepflogen worden, die ganz offenbar dahin gingen, daß sich Bern dem Reichshaupt zur Verfügung stellte für dessen italienische Pläne, ihm auch Hilfe zusagte für den Fall, daß es mit Österreich zum Kriege komme; dafür aber wurde von den Bernern freie Hand verlangt für ein Unternehmen in den Aargau, das der Eroberung von vier Städten — doch wohl von Zofingen, Aarau, Lenzburg und Brugg — gegolten hätte. Zu Anfang des Jahres 1415 nahm Sigismund mit den Eidgenossen in *s g e s a m t* Fühlung, da sich Friedrich IV. zu weigern schien, die Lehenspflicht anzuerkennen. Aber die übrigen Eidgenossen hielten sich noch an den vor kaum drei Jahren erneuerten und damals auf fünfzig Jahre ausgedehnten Waffenstillstand gebunden und traten aus ihrer Zurückhaltung nicht heraus, trotzdem das Reichshaupt mit der Bestätigung von Privilegien nicht geizte. Andererseits versuchte der Österreicher seine Eidesleistung davon abhängig zu machen, daß ihn der König gegenüber den Eidgenossen unterstützte, und so kam dieser schon früh in die Lage, die traditionellen Gegner widereinander auszuspielen.

Unmittelbar nach der Flucht Friedrichs IV. aus Konstanz und nach dem raschen Entschluß zum Krieg trat Sigismund mit Bern in Verbindung; dieses, seinerseits sofort bereit zum Losschlagen, fand Zürich vorerst noch bedenklich; es stellte auf den Bescheid der Eidgenossen ab, der auf einer eilig nach Beckenried berufenen Tagsatzung eingeholt werden sollte. Hier aber machten sich doch ernsthafte Widerstände geltend gegen einen Bruch des österreichisch-eidgenössischen Vertrages; es gab wirklich Orte, die sich sträubten und daran zweifelten, daß sie den Bruch mit Ehren verantworten könnten. Da übernahmen es denn der König und das Konzil, den allzu bedenklichen Eidgenossen

das gute Gewissen zu schaffen. Doch, als dies auch glücklich vollbracht war, tauchten nach der Beckenrieder Tagung gar neue, andersgeartete Schwierigkeiten auf. Sie lagen in der Frage, wie man die zukünftige Beute teilen wollte. Darüber war allerdings von vornherein ein Abkommen zwischen Bern und Luzern getroffen worden; jenes verzichtete von Anfang an und klar auf Sursee, trotzdem diese Stadt als Nachbarin Luzerns starke bernische Sympathien zeigte. Bern, dessen Bund eine große außenpolitische Bewegungsfreiheit gewährte, war entschlossen zum Losschlagen; Zürich neigte nun ebenfalls zur Kriegspartei. Während beide Orte längst gerüstet waren, mußten sich die übrigen Eidgenossen noch einigen über die Verteilung des Aargaus. Es bestand hierin wohl ein Gegensatz zwischen den Gedanken Luzerns einerseits und denen der innern und östlichen Orte andererseits. Luzern als unmittelbarer Nachbar Österreichs dachte daran, möglichst allein in den Besitz der zu erwartenden, ihm gelegenen Eroberungen zu kommen. Die andern Orte hingegen, die nur mittelbar an Österreich grenzten, konnten sich nur unter der Bedingung an der Eroberung beteiligen, daß sie an ihr gemeinsamen Anteil hatten. Eine Einigung auf diesem Flügel kam, wohl zu Schwyz, nur zustande unter erneutem königlichen Druck und weil Berns Eingreifen unmittelbar bevorstand. Die Übereinkunft sah gemeinsame Herrschaften vor für das zu erobernde Gebiet, das man allerdings nicht eindeutig umgrenzte. Und bevor diese Orte marschierten, haben sie, soweit sie einst habsburgisch waren, erst noch dem König Sigismund die formelle Erklärung abgemarktet, daß sie aus jeder Art Herrschaftsverband von Österreich für immer losgelöst und reichsunmittelbar geworden seien; Österreichs Rechte wurden als erloschen erklärt; ein reicher Privilegiensegen ergoß sich in diesen Zeiten über die Eidgenossen.

Sobald die formellen Bedenken beschwichtigt und der reichsrechtliche Gewinn gesichert waren, ging es über die aargauischen Landschaften her. Bern brach mit seinen westlichen Verbündeten, Biel und Solothurn, zuerst auf, anfangs April. In einem Feldzug von wenig mehr als zwei Wochen nahmen sie, ohne großen Widerstand zu finden, 17 feste Plätze ein, Städte wie Zofingen, Aarau, Lenzburg und Brugg, und Burgen wie Warburg, die beiden Wartberge, Rued, Habsburg, Hallwil und andere mehr; zum Teil wurden diese verbrannt, zum Teil einfach in Huldigung genommen; die Lenzburg und Brunegg

hielten sich am längsten. An der Reuß machten die Berner Halt; sie hatten ihren gemessenen Teil. Unterdessen hatte Luzern die Stadt Sursee gewonnen, das Kloster St. Urban und das Stift Münster samt deren Gebiet besetzt und weit ins Seetal hinübergegriffen. Zürich bemächtigte sich des Dorfes Dietikon, des sogenannten alten Frei- amtes, rechts der Reuß, und der Stadt Mellingen.

Damit hatten sich die unmittelbaren Nachbarn des Aargaus in den Besitz der ihnen passenden und verabredeten Teile gesetzt. Der Rest war gemeinsame Eroberung, an der sich nun auch die Zuger, die Schwytzer, die Unterwaldner und Glarner, schließlich, nur zögernd, die Urner beteiligten. Nacheinander kapitulierten Bremgarten, nach lebhaftem Widerstand die Stadt Baden und schließlich deren Feste, die man am 19. Mai in Feuer aufgehen ließ. Der Sitz der habsburgischen Landesverwaltung und das Schloß, das der Herrschaft einst den Namen gegeben hatte und die ursprüngliche Grundlage der habsburgischen Macht diesseits des Rheins, sie alle waren dem Erbfeind der Österreicher verfallen.

Die Eidgenossen waren entschlossen, die Eroberungen zu behalten, trotzdem sich Herzog Friedrich zu Anfang Mai dem König demütig unterworfen hatte, um zu retten, was noch zu retten war. Und da versuchte denn auch Sigismund, den Eidgenossen in den Arm zu fallen und sie von der Eroberung der noch nicht gewonnenen Plätze und besonders Badens abzuhalten. Das versing nicht, so wenig, wie die im Zorn vom König entgegen frühern Zusagen gemachte Forderung, alle aargauischen Eroberungen zu Händen des Reiches herauszugeben. Der lange ungeklärte Streit zwischen beiden Mächten, den hartnäckigen Eidgenossen und dem geldbedürftigen König, wurde schließlich in der Weise behoben, daß Sigismund im Juli 1415 der Stadt Zürich zu ihren eigenen und der innern Orte Händen die von ihnen gemachten Eroberungen um 4500 Gulden verpfändete; das waren die Städte Baden, Mellingen, Bremgarten und Sursee mit samt den offenen Landschaften. Die Berner erhielten im Mai 1418 gegen eine Pfandsomme von 5000 Gulden das Land von Zofingen bis Drugg vom König endgültig zugesprochen. Von den Restitutionsen, die schließlich Sigismund dem Herzog zusicherte, blieb einzig der Aargau ausgenommen.

Im Zusammenhang mit der österreichischen Katastrophe hatten

auch einige Städte die habsburgische Notmäßigkeit abgeworfen, so Rheinfelden und Schaffhausen, die einst Reichsstädte gewesen waren und durch königliche Schuld an Österreich versetzt worden waren (1330), ferner das rechtlich sehr begünstigte Apperswil, dessen Ehrgeiz war, den Charakter einer Landstadt abzustreifen und selbstherrliche Reichsstadt zu werden.

Die Eidgenossen hatten bei der Eroberung des Aargaus keinen ernsthaften Widerstand gefunden. Die Bürgerchaften der Städte hatten sich jeweilen rasch ergeben, ebenso die meisten Herren auf den zahlreichen Burgen von der Wigger bis zur Reuß. Das Land erfuhr keine Verwüstung. Die Inbesitznahme machte sich zum größten Teile wie eine Selbstverständlichkeit, abgesehen von Stadt und Stein von Baden, wo wirklich österreichischer Widerstand einsetzte. Man gewinnt den Eindruck, daß im allgemeinen das städtische und bäuerliche Element, beruhigt erst durch eidgenössische und dann durch königliche Rechtsbestätigungen, den Übergang nicht allzu schweren Herzens mitmachte. Zu alledem lebten diese Schichten des Gefühls, sie seien in dieser Zeit recht eigentlich von Österreich und dessen bisherigem Anhang im Stiche gelassen worden. Schwerer empfand die Eroberung und den Herrschaftswechsel der ziemlich zahlreiche aargauische Adel, der zumeist im Lebens- und Dienstverhältnis zu Österreich stand. Einige seiner Schlösser waren in Flammen aufgegangen; die Herren mußten wohl oder übel den adelsfeindlichen Eidgenossen huldbigen und ihnen die Schlösser im Kriegsfall offenhalten, sofern sie die Auswanderung nicht vorzogen. Es war im Aargau zur Zeit der Eroberung gewiß noch viel Anhänglichkeit und Loyalität gegenüber der Herrschaft vorhanden gewesen, und die aargauischen Städte durften mit Recht auf die Blutz- und Geldopfer hinweisen, die sie seit mehr denn einem Jahrhundert für die Habsburger gebracht hatten. Darum empfand man in diesen Kreisen den Vorwurf schwer, der Aargau habe sich allzu leicht, wegen papierener Aufforderungen, ergeben, wo doch die Herrschaft sie im Stiche gelassen und der hohe Adel sich selbst weit und breit herum am „Pfauenrupfen“, das heißt an der österreichischen Liquidation beteiligt hatte.

Den Eidgenossen lag nun ob, die neuen Herrschaftsverhältnisse auf Grund der Eroberung und der ihnen vorausgehenden Veredungen zu regeln. Es brauchte ein volles Jahrzehnt, bis unter ihnen und mit

den aargauischen Städten und Herren alle Anstände behoben waren; ja, Bern hatte sich bis ins siebente Jahrzehnt hinein mit Solothurn und andern herumzuschlagen, trotzdem jenes die solothurnische Hilfe mit einer Entschädigung beglichen hatte.

Zürich blieb im ausschließlichen Besitz des Freien Amtes rechts der Reuß, Bern wurde endgültig Herr über das Land von der Roth bis hinüber an den Hallwilersee und hinunter zur Reuß. Luzern richtete seine dauernde Herrschaft über Sursee und über das Gebiet von Münster und St. Urban auf. Über die gemeinsam eroberten und schließlich behaltenen Gebiete wurden gemeine Herrschaften errichtet, deren Teilhaber eine bestimmte Anzahl von Orten wurden: Die Grafschaft Baden, mit den bischöflich-konstanziischen Vogteien Klingnau, Zurzach und Kaiserstuhl (wo Österreich das Hochgericht befaßt hatte), ward gemeineidgenössische Vogtei; das Freiamt von Mellingen aufwärts bis zur Zuger Grenze erhielt zu Herren sechs Orte; denn hier hielt sich Bern ganz fern, und Uri enthielt sich bis 1443 überhaupt jeglicher Mitregierung am Aargau mit Berufung auf den fünfzigjährigen Waffenstillstand, aus dem es nur vorübergehend um des Reiches und Königs willen herausgetreten sei; dieser angebliche Rechtsstandpunkt erntete damals nur Spott und hohnvollen Hinweis auf seine ennetbirgische Politik.

Die Eroberer traten durchaus in die Herrschaftsrechte Österreichs ein; die Eroberten blieben bei ihrem damaligen Rechte, und weiterhin regelten die Kapitulationsbedingungen die zukünftigen Beziehungen von Herrschaft und Untertanen.

Die Abgrenzung der Eroberungen vor und nach dem Kriege und besonders die Errichtung von gemeinen Vogteien bewiesen, wie sich die Eidgenossenschaft vor neue staats- und verwaltungsrechtliche Fragen gestellt sah, wenn sie den Kampf gegen Österreich weiterführen wollte, dabei aber mit einigen Orten nicht mehr unmittelbar an Österreich grenzte. Eine gemeineidgenössische habsburgfeindliche, überhaupt jede weit ausholende Eroberungspolitik war nur noch möglich, wenn der Erwerb zu gemeinen Händen gemacht wurde, und daß dies Reibungen zeitigen konnte, legte, wie früher schon die siburgische Liquidation, jetzt eben die Eroberung des Aargaus dar. Die ursprünglich gegen Habsburg treibenden Kräfte, wie Schwyz und Unterwalden, waren in eine Binnenlage und damit in Nachteil

geraten. So war die gemeine Herrschaft die einzig mögliche Form, mit der sich zukünftige Eroberungen ohne allzu scharfe Spannungen konsolidieren ließen.

Was hier übrigens für den Aargau galt, das hat auch seinen Grund für alle spätern gemeinsamen und vereinzeltten Eroberungen: Das Rechtsverhältnis zwischen Eroberern und Eroberten bestimmte sich im allgemeinen nach dem Grundsatz, daß die Eroberer Rechtsnachfolger der depostierten Herrschaft wurden.

Die Eroberung des Aargaus war ja für Bern nur die Folge des Siburger Krieges und für Bern und Luzern des Sempacher Krieges gewesen. Die Ausdehnungsmöglichkeiten wiesen beide Orte nach dem untern Aargau. Freilich war es nur Bern vergönnt, in wirklich großzügiger Weise seine Politik zu verwirklichen. Es war auch von höchster Bedeutung für den österreichisch-schweizerischen Austrag, daß Bern an der Aufteilung der habsburgischen Stammlande in hervorragender Weise beteiligt war. Denn je mehr es sich an habsburgischem Gut bereicherte, um so tiefer wurde es in dessen Feindschaft verstrickt. Diese Tatsache trieb die Stadt in stärkerem Maße als je auf die Seite der Eidgenossen, wies die Stadt um der Behauptung ihres Besitzes willen dorthin. So wurde denn auch gerade in den Jahren unmittelbar nach der Eroberung des Aargaus eine starke, in verschiedenen Fragen der eidgenössischen Politik (ennetbirgische Feldzüge, Walliser Handel) wahrnehmbare Interessengemeinschaft Berns mit Schwyz wirksam.

Diese eidgenössischen Angelegenheiten, aber doch wohl vor allem die durch den Erwerb des Aargaus geschaffenen allgemeinen und territorialen Verhältnisse waren es, daß sich nun auch zwischen den Städten und Bürgerschaften von Bern, Luzern und Zürich ein unmittelbares bundesrechtliches Verhältnis herstellte. Bis dahin war Bern mit diesen Orten nur auf dem Umweg über die drei Waldstätte verbündet gewesen. Nun, am 1. März 1421, kam zwischen Bern und Luzern eine „ewige Vereinigung“ und ein Schiedsvertrag und am 22. Januar 1423 zwischen Bern und Zürich ein ewiger Freundschafts-, Schiedsgerichts- und Bundesvertrag zustande, der vor allem Bezug nahm auf die nun auf breiter Grundlage geschaffenen nachbarlichen Verhältnisse und deren Konfliktmöglichkeiten. So sind diejenigen Orte, die sich

in der Aufteilung des Aargaus einen besondern territorialen Anteil gesichert haben, durch das Mittel Berns auch in eine besondere Verbindung, man kann wohl sagen in eine aargauische Interessengemeinschaft getreten.

Eine solche Bindung empfahl sich um so mehr, als habsburgische Restaurationsversuche über kurz oder lang zu erwarten waren. Wohl hatte Friedrich mit der leeren Tasche für sich und seine Erben in aller Form auf das Recht der Wiedereinlösung des Aargaus verzichtet (12. Mai 1418). Aber dessen Bruder, Herzog Ernst, erachtete sich durch diese Übereinkunft keineswegs als gebunden, und er hat sich feierlich alle Rechte auf die Vorlande und damit auch auf den Aargau gewahrt. Im übrigen herrschte ja zwischen beiden Gegnern nur ein allerdings sehr lang befristeter Waffenstillstand, der nach dem Kriege wieder in Geltung getreten war.

Die im Jahre 1415 unterbrochene Friedenszeit wurde von neuem, und zwar auf mehrere Jahre hinaus, kriegerisch gestört im Alten Zürichkrieg; während seiner Dauer wurde nun auch ein umfassender Restaurationsversuch Habsburgs in den eidgenössischen Landen unternommen. Dies hatte seinen Grund und seine Gunst in überaus scharfen territorialen und politischen Gegensätzen innerhalb der Eidgenossenschaft selbst, wie sie entstanden waren durch sich kreuzende Expansionsbestrebungen, deren Träger führende Orte waren wie Zürich und Schwyz.

Zürich hatte sein außerstädtisches Territorium nach der Mitte des XIV. Jahrhunderts zu bilden begonnen. Bis um 1400 baute sich das neue Herrschaftsgebiet vorwiegend seeaufwärts aus, entlang der Wasserstraße nach dem Südosten. Diese Seestellung wurde im Laufe des nächsten Jahrzehnts verstärkt; zugleich gingen auch die Landschaften zwischen dem See und dem Rhein auf mancherlei Wegen (durch Kauf und Pfandschaft) aus der Hand verschiedener Herren (niederer und mittlerer Adel und Österreich) an die Stadt über, so die Herrschaften Greifensee (1402), Städte und Ämter von Gränigen (1408) und Regensberg (1409), dazu die Stadt Wilach (ebendamals), ferner mitten in der Landschaft die Herrschaft Riburg (1424). Die kleinern, früher erworbenen Besitzungen im Limmatthal waren durch die Eroberungen im Aargau südlich flankiert worden.

Um diese Zeit war der größte Teil des heutigen Kantons schon im Besitz der Stadt, und der Erwerb hatte unmittelbar und mittelbar auf Kosten des militärisch und finanziell geschwächten Österreich stattgefunden. Die seit 1350 vorwiegend handwerklich orientierte Stadt hatte ein großes landwirtschaftliches Absatzgebiet gefunden, und sie war für das eidgenössische Hinterland der wichtige Marktplatz für den Handel im großen, für Korn, Wein, Salz und Eisen geworden. Vor allem war bei jener Territorialpolitik das Bestreben begleitend, sich sowohl möglichst weit limmatabwärts wie seeaufwärts vorzuschieben, längs dem internationalen Handelszug und der Verkehrsstraße, die zu Land und auf dem Wasser von der östlichen Lombardei her über den Septimer nach Chur und über den Wallensee und Zürichsee nach Zürich lief und von dort her über Baden in das Aaretal und an den Rhein vorstieß, mit Anschlüssen an die Rheinebene und deren Kommunikationen.

In diese von mannigfachen Interessen erfüllte zürcherische Sphäre stieß aber auch der kräftigste der Ländervorte, Schwyz, vor. Seit dem Sempacher Krieg hatte es sukzessive die österreichische Untermarch und tatsächlich die Gewalt über die Waldstatt Einsiedeln gewonnen (1386); der Appenzeller Krieg brachte ihm die Mittelmarch (1405); über all diese Gebiete gewann Schwyz vom König Sigismund die Landeshoheit. Und in den Jahren 1424 und 1433 erwarben diese Bauern nach langem zähem Kampfe auch die Vogtei über jenes Kloster selbst. Das war das Ende des vor bald 250 Jahren eröffneten Marchenstreites zwischen dem Abt und der Schwyzer Demokratie.

Mit diesen Erwerbungen war Schwyz in das Gebiet des Egels, an den oberen Zürichsee und an die Linthebene vorgestoßen. So war es in den Bereich der internationalen Churer oder Oberländer Straße vorgebrungen und fand in dieser Weise auch Anschluß zu den Wegen nach Schwaben hinaus, ins Elsaß hinunter und mittelbar nach der Lombardei, alles Lebensmittellammern für die Schweiz (Salz, Getreide, Wein). Wohl benutzte und pflegte Schwyz die Straße, die von Rapperswil her über Einsiedler Gebiet und durch das eigene Land an den Vierwaldstättersee führte und da Anschluß an den Verkehrsweg nach „Lamparten“ fand. Aber der Verkehr über den Gotthard stand um diese Zeit und noch lange weit hinter dem über

die Churer Straße und über die Bündner Pässe zurück, so daß sich das Bemühen um diesen Straßenzug vollauf versteht. Die Mithilfe am internationalen Transport war für diese Alpenbauern eine naturgemäße Ergänzung der heimischen Landwirtschaft; die überflüssigen Kräfte an Menschen, an Saum- und Zugtieren wurden jenem Verkehr, wenn auch nur auf kürzere Strecken, zur Verfügung gestellt. Indem aber Schwyz in das Linthgebiet vordrang, trat es nicht nur politischen und kommerziellen Interessen von Zürich nahe. Es geriet auch in eine für Rapperswil gefährdende Lage, das ja bis 1415 österreichisch gewesen war und sich damals freigemacht hatte; diese Stadt war für jene Gegend politisch, militärisch und verkehrspolitisch ein Platz erster Ordnung.

Für die Entwicklung des Konflikts zwischen Zürich und Schwyz wurde nun bestimmend und verhängnisvoll die, wenn man sie so nennen will, *toggenburgische Frage*.

Seit dem XII. Jahrhundert hatten die ursprünglichen Freien und späteren Grafen von Toggenburg vom obern Thurtal aus sich allmählich eine hervorragende Stellung geschaffen. Das Geschlecht hielt sich, trotz gelegentlicher innerer Krisen, stets in aufsteigender Entwicklung. Friedrich V. (1315—1364) brachte durch die Vermählung mit einer reichen rätschen Erbtöchter, einer von Baz, dann durch Kauf und Pfandrecht die toggenburgische Herrschaft auf beinahe den doppelten Umfang. Er begründete die Machtposition des Geschlechtes im Chur-Rätien. Eine kluge Politik brachte ihn und seine Herrschaften ungefährdet am Konflikt zwischen den Eidgenossen und Habsburg vorbei. Sein einziger Großsohn, Friedrich VII., hat in seiner langen Regierungszeit (1400—1436) der allgemeinen Entwicklung, welcher der damalige Hochadel verfiel, Hohn und Trost geboten. Denn auch er hat, nachdem er in den Jahren 1400—1402 die Einheit der toggenburgischen Gebiete im Kampfe hergestellt hatte, verstanden, im Laufe von zwei Jahrzehnten sein Land noch einmal mehr als zu verdoppeln. Es erstreckte sich jetzt vom Stammlande, dem nordöstlichen Toggenburg, hinüber an die Linth, wo die Grafschaft Uznach und die obere March lagen, an welche sich die Herrschaften Gaster (Windegg) und Weesen legten; es lief zu beiden Seiten des Wallensees hinauf, wo die Herrschaften Sargans, Nidberg, Freudenberg, Wartau und die

Bogtei über das Kloster Pfäfers zum Rheine hinüberleiteten; dann dehnte es sich im Flußgebiet von Landquart, Messur und Landwasser weit nach Rätien hinauf aus (Herrschaften Maiensfeld, Malans, Prätigau, Davos, Schanfigg und Churwalden); die Herrschaft Friedrichs griff schließlich seit 1417 weit ins mittlere und untere Vorarlberg hinaus (Herrschaft Feldkirch als Reichspfandschaft dank der erneuten Achtung Herzog Friedrichs IV. von Österreich), und schließlich zog sie auch im untern Rheintal und am Kopf des Bodensees ein (1425). Seine Residenz hatte der Graf seit einigen Jahren nach Feldkirch verlegt. So ist durch Kampf und Pfanderwerb, unmittelbar und mittelbar vorwiegend aus österreichischem Besitz, ein überaus großes Gebiet in der Hand des Toggenburgers vereinigt worden. Er, und nicht das in allerlei Nöten sich bewegende Österreich, trat schließlich die Liquidation des einst so reichen werdenbergischen Besitzes an; Österreich staffierte ihn, früher freiwillig, später gezwungen, mit altem und neuem Besitz und Rechten aus. Er hat diese überaus weite Herrschaft mit viel Absicht und Geschick zusammengebracht; er hat sie zäh und unbeirrbar zusammengehalten, und, höchst wandlungsfähig und unbedenklich wie er war, hat er sie durch all die Fährlichkeiten hindurch gerettet, die seit 1401 jene Gegenden heimsuchten; man denke nur an die Appenzeller Kriege. Dieser Dynast war eine ausgesprochene Herrschernatur: „Er war ein unruhiger Mann“, urteilt ein Zeitgenosse, „und seinen Untertanen ein harter Herr, denn er strafte sie an Leib und an Gut, ob sie ihm nun verpfändet oder eigen waren. Und er hatte kein Erbarmen mit seinen Leuten, wenn es um Gut ging, denn er war darauf erpicht. Wo er Gut wußte, da gab's kein Erbarmen, und da half keine Bitte. So tat er den Seinen großen Drang an und meisterte sie stark. . . .; doch verschuf er den Seinen guten Frieden und Schirm vor andern Leuten.“

Friedrich hatte zur Sicherung seines zusammengestückten, politischen und ständischen Spannungen und Gegensätzen ausgefetzten Besitzes ein geradezu virtuosos Bündnisystem ausgebaut. Er hatte überdies die Bürgschaft und Sicherheit für seinen Besitz gerade bei der Macht gefunden, der sonst der Feudalismus allenthalben zum Opfer gefallen war, nämlich bei den Eidgenossen und vor allem bei Zürich und Schwyz. Die nähern Beziehungen mit jener Stadt waren gleich in den schwierigen und absichtsvollen Anfängen Friedrichs

eingeleitet worden, im Jahre 1400, da er mit ihr ein *Burgrecht* auf 18 Jahre mit all seiner Herrschaft im damaligen Umfang abschloß. Damit hatte sich die Einflusssphäre Zürichs weit in die Ostschweiz vorgeschoben. Dieses Burgrecht wurde im Jahre 1405 erneuert. Das war damals, als Österreich in den Konflikt mit den Appenzellern eintrat und diese sich als eine für allen Adel ungemein gefährliche Macht erwiesen. Da empfahl sich eine erneute Anlehnung an den eidgenössischen Ort, der darüber keinen Zweifel hatte walten lassen, daß er Gegner sowohl der Appenzeller Bewegung wie des schwyzerischen Protektorats war. Dieser zweite Burgrechtsvertrag wurde auf bestimmtem militärischem und territorialem Gebiet auch für Friedrichs Erben verbindlich gemacht, wenn er vor Ablauf von 18 Jahren sterben sollte. Im Jahre 1416, als die Liquidation des österreichischen Besitzes noch im Gange war und es sich für den machtgerigen Grafen darum handelte, in die Gewalt der wichtigen und unentwegt österreichisch gesinnten Grafschaft Feldkirch zu kommen, damals wurde das zürcherisch-toggenburgische Burgrecht auf Lebenszeit des Grafen und fünf Jahre darüber hinaus erneuert; während diesen sollten sämtliche Besitzungen Friedrichs im Burgrecht mit der Stadt bleiben. Der überlegten zürcherischen Politik war es in diesem Vertrage mannigfach gelungen, den hohen Herrn in bedeutend größere Abhängigkeit zu bringen, als diesem selbst lieb sein mochte. Diese starken Bindungen verstehen sich am besten, wenn man bedenkt, daß der Graf nach etwa 25jähriger Ehe kinderlos geblieben war und man sich daher allerlei Gedanken machen konnte über dessen einstige Hinterlassenschaft, besonders was im gräflichen Besitz österreichischen Ursprungs, Kauf oder Pfand war.

Über nur zehn Monate später, im Jahre 1417, ging der Loggenburger auch ein *Landrecht* mit Schwyz ein.

Der Führer der schwyzerischen Politik war damals *Stel Reding*, der seit 1411 als Landammann an der Spitze der schwyzerischen Landsgemeinde stand. Er hatte seinem Volke in den Jahren als Landschreiber gebient, da es durch seine heftige und gewaltsame Politik, im Weggiser und Zuger Handel und im Appenzeller Krieg die gesamte Eidgenossenschaft von sich gestoßen hatte. Nun bestand das Werk dieser erfahrenen, überragenden und kraftvollen Persönlichkeit zunächst darin, die große, ungestüme politische Leidenschaft der

schwyzerischen Demokratie zu dämmen, in ruhige, klare Bahnen zu lenken und sie wohlüberlegt einzusetzen. So kam er dazu, seinem Volke noch einmal eine führende Stellung im Bunde der Eidgenossen zu schaffen. Und seine Landsleute haben ihm, die drei Jahre von 1429—1431 ausgenommen, unentwegt bis 1445, bzw. 1447 das Vertrauen geschenkt. Kein Wunder, daß ihm schließlich seine außerschwyzerischen Gegner den Übernamen eines „Königs von Schwyz“ gaben.

Reding war der entschlossene Vorkämpfer einer nordöstlich orientierten Politik, die für viele aussichtsreiche Möglichkeiten offenlag. Eine Beteiligung an den ennetbirgischen Eroberungszielen Uri's hätte Schwyz durchaus am Schlepptau seines Verbündeten gehalten und ihm eine sekundäre Rolle beschieden. Darum und weil Schwyz seit dem Weggiser und Zuger Handel verärgert war, hatte es sich von allen südlichen Unternehmungen ferngehalten; statt dessen hatte es all seine Kraft für die Appenzeller eingesetzt; aus der damals gewonnenen führenden Position ist es freilich im Jahre 1411 wieder herausgedrängt worden, durch die Eidgenossen unter Zürichs Leitung.

Nun setzte mit dem Loggenburger Landrecht von 1417 die Schwyzer Politik erneut im Osten an. Der Graf empfand zweifellos das Bedürfnis einer stärkeren Sicherung gegenüber aller propagandistisch tätigen Demokratie, wie sie von Appenzell und von Schwyz her auf seine Untertanen wirkte; der Anschluß an Schwyz empfahl sich aber auch in Hinsicht auf Österreich, das sich kurz vorher wieder geeinigt hatte und dessen Restauration zu fürchten war. Schließlich mochte dem Grafen ein Gegengewicht gegenüber Zürich willkommen sein, das immer stärker an ihn herandrängte und ihn abhängig zu machen suchte. Das mehrfach vorteilhafte Ziel war zu verwirklichen, wenn der hohe Herr, der Dogge, die beiden republikanischen Orte, den Zürcher Löwen und den Schwyzer Stier, gemeinsam vor seinen Wagen spannte.

Im Jahre 1419 hat das Schwyzer Landrecht insofern eine Ergänzung erfahren, als Friedrich damals auch mit Glarus auf zehn Jahre in Verbindung trat, um dieses gegen den Bischof von Chur zu gewinnen. Das war ein Gegenzug gegen ein zweideutiges Spiel, das Zürich trieb, indem dieses den Glarnern die Annahme eines

Churer Bündnisantrages abgeraten hatte, — mit Rücksicht auf den Grafen, den eigenen Verbündeten; statt dessen trat es aber selbst auf 51 Jahre mit dem Bischof, dem Gotteshaus und der Stadt Chur in ein Burgrecht ein. Zürich hat überdies in seinem Bestreben, sich mit allen Mitteln am Wallensee und an der Churer Straße festzusetzen, sich auf Geschäfte eingelassen, die auf Friedrich peinlich wirken mußten, wenn er sie erfuhr. Denn hinter dessen Rücken erwarb es vom Kaiser das Recht, die Herrschaft Windegg mit dem Gaster und Weesen, österreichisches Pfand in Toggenburger Besitz, von Reichs wegen zu lösen, wann es ihm passe, sei's zu Lebzeiten Friedrichs, sei's nach dessen Tode.

Ausdruck einer deutlichen Verstimmung, aber auch Absicht des Grafen, die Schwyzer gegen die damals drohenden Appenzeller zu gewinnen — in der That, diese wurden fallen gelassen — mag es demnach sein, daß im Jahre 1428 das schwyzerisch-toggenburgische Landrecht mit ausnehmend günstigen Bedingungen für Schwyz erneuert wurde, und zwar auf Lebenszeit des Grafen und fünf Jahre darüber hinaus; ferner sollten nach Friedrichs Tode die Bauern von Luggen und in der Obermark den Schwyzern unverzüglich schwören und gehorsam sein; zu alledem gab er diesen die Anwartschaft auf die Feste Grynau am Buchberg. Damit sollte Schwyz in die beherrschende Stellung am obern Zürichsee und in der Linthebene einrücken. Es war nun kein Zweifel mehr, der Graf würde als letzter seines Stammes sterben; darauf haben sich Zürich und Schwyz eingestellt, jenes mit wenig Zurückhaltung, zudringlich und verlezend, dieses, unter Nedings Führung geschickter, den Grafen ostentativ ehrend und deckend. Alles, was schließlich den dorb zugreifenden und unbesonnenen Zürchern gelang (1433), und doch nicht in einwandfreier Weise, das war, daß schließlich Friedrich seinen Erben bezeichnete, an den sich Zürich nach seinem Tode halten könne, nämlich Elisabeth von Mätsch, seine Gemahlin. Schwyz aber besaß einen bessern Schein.

Am 30. April 1436 starb der letzte Toggenburger in Feldkirch, und damit war die toggenburgische Frage eröffnet.

Man gewinnt deutlich den Eindruck, der alte Graf habe in unendlicher Schadenfreude zunächst mit den Zürchern, letzten Endes aber auch mit den Schwyzern gespielt, mit den Bürgern und Bauern, mit

denen er gezwungenermaßen hatte paktieren müssen, um sich obenauf zu halten. Er hatte eine Mine gelegt, dank der dann die Eidgenossenschaft aufliegen konnte.

Viel Unklarheit lag vor. Das Übel war, daß sich Schwyz und Zürich auf Versprechungen beriefen, die Friedrich ihnen gemacht und die einander widersprachen. Er hat ihnen damit, zweifellos mit Absicht, tatsächlich „die Schwänze zusammengebunden“, wie sich ein damaliger Chronist ausdrückt. Wie man aber auch immer den Toggenburger belasten wollte, er hatte das gute Recht, sich gegen die, freilich abgestufte, Zudringlichkeit der beiden Rivalen zu wehren, und er durfte sich auch insofern salbieren, als sich beide Orte selbst in das toggenburgische Wirrsal hineingearbeitet hatten; sie hatten so eine Art Erbschleicherei großen Stiles getrieben.

In der zürcherischen Politik trat seit 1430, mit dem Eintritt ins Bürgermeistertum, Rudolf Stüßi hervor. Sein Geschlecht stammte aus Glarus und war in Zürich seit mehr denn einem halben Jahrhundert heimisch. Stüßi hat seine Laufbahn seit 1414 im Rat, in der Junft, in der innern und äußern Verwaltung und im eidgenössischen Verkehr gemacht; er war eine geschäftstüchtige, energische und ehrgeizige Figur, die sich völlig mit einer weitgesteckten zürcherischen Politik identifizierte; in diese hinein warf er aber auch all sein persönliches Ungeklüm und leidenschaftliches Temperament, ihm zum Untergang und zu seiner Stadt großem Verhängnis. Seine rechte Hand wurde der damalige Stadtschreiber Michel Stebler, genannt Graf, vom österreichischen Stockach in Schwaben, eine zweifellos geschäftlich und diplomatisch gewandte Persönlichkeit, die sich einen weitgehenden und schließlich verderblichen Einfluß auf die städtische Politik zu sichern verstanden hatte.

Zürich hat nun nach Friedrichs Tode unter den leidenschaftlichen Antrieben und mit dem großen rücksichtslosen Unbedacht Stüßis, des Bürgermeisters, einen Fehler nach dem andern begangen und nacheinander alle in der Linthgegend und darüber hinaus ausschlaggebenden Gewalten vor den Kopf gestoßen.

In der Verwirrung, die ob den unabgeklärten, weil bestrittenen Erbverhältnissen einbrach, hatte in den ehemaligen Ländern Friedrichs sofort eine starke demokratisch-föderative Bewegung um sich gegriffen, wie es bei der Nähe von Schwyz und

Appenzell nicht anders zu erwarten war. Landschafts- und herrschaftsweise schlossen sich die Untertanen, zumeist Bauern, zusammen; die von Wallenstadt und aus dem Sarganser Land verbündeten sich mit denen von Weesen und dem Gaster; die aus der Grafschaft Uznach schlossen mit denen von Lichtensteig und vom Thurtal ab; und in Graubünden droben erstand auf toggenburgischer Hinterlassenschaft der spätere Zehngerichtenbund, durch die Landschaften vollzogen, damit sie bei der Erbteilung nicht auseinandergerissen würden. Diese Bauernbünde gaben sich auch sofort eine Organisation, mit Hauptleuten, Räten und Landsgemeinden, und begannen eine eigene, allerdings höchst widerspruchsvolle Politik zu treiben. So bestanden vom Rheine bis zum Zürichsee Neigungen zu Zürich, zu Schwyz und Glarus, aber auch zu Österreich, dessen schwache Herrschaft man beispielsweise der von Zürich vorzog und von der man erwartete, sie würde gestatten, daß die österreichischen Landschaften in ein Schirmverhältnis zu den Eidgenossen träten. Im Grunde aber „wären sie alle gern Herren für sich selbst gewesen und keinem Herrn pflichtig und gebunden“.

Im Gegensatz zu Zürich ging Schwyz und in seinem Gefolge Glarus vor, in kluger Wahrung der äußern Rechtsformen und der Rechtslage, mit geschickter Ausnützung der demokratisch-föderativen Bewegung um den Wallensee. Die Schwyzer heuteten ihren vertraglichen Vorzug aus, besetzten nun die Obermarch und nahmen die Toggenburger und die Grafschaft Uznach in ihr Landrecht auf. Die Gräfin von Toggenburg hatte die österreichischen Pfandschaften zurückgegeben, vor allem das Gaster- und Sarganser Land; aber die Landleute im Gaster setzten es bei dem schwachen Herzog durch, daß er ihnen den Abschluß eines Landrechts mit denen von Schwyz und Glarus gestattete (Dezember 1436). Zu alledem ließen sich die Leute von Uznach, von Lichtensteig und aus dem Thurtal ebenfalls für ein ewiges Landrecht mit Schwyz und Glarus gewinnen, und schließlich ward auch die Bürgerschaft von Weesen durch die Bauern in der Nachbarschaft zum Bund mit Schwyz und Glarus gezwungen.

Die Zürcher hatten unterdessen einen Vorteil nach dem andern verloren. Sie hatten allerdings von der Gräfin Uznach und Schmeifikon erwirkt, jene wichtige Verkehrs- und militärische Stellung am obern Zürichsee. Die Bauern versagten sich hingegen und schlossen

ihr Bündnis mit Schwyz. Das Sarganser Land war schließlich wieder von seinem gräflichen Herrn, Heinrich von Sargans, aus der österreichischen Pfandschaft zurückgelöst worden. Wohl schlug sich die offene sargansische Landschaft auf seiten Zürichs, aber der Graf trat mitsamt seiner Herrschaft mit Schwyz und Glarus in ein Landrecht und durfte erwarten, daß ihm die Verbündeten die Untertanen zur Mäson bringen würden; so war auch der einzige Gewinn Zürichs problematisch geworden. Zu alledem hatte Schwyz, während sich Zürich um das Sarganser Land bemühte, jene weit ausgreifende Landrechtspolitik zwischen Wallen- und Zürchersee und im Toggenburg verwirklicht. So schloß das Jahr 1436 und der Anfang von 1437 mit einem völligen diplomatischen Sieg der Schwyzer Politik ab. Die äußere Ostschweiz war durchaus schwyzerische Interessensphäre geworden; Schwyz saß fest in der Linthstellung und an der Churer Straße bis hinauf nach Sargans. Die Zürcher wurden schließlich auch betrogen in ihrer Hoffnung auf die Gräfin; denn deren Erbrecht wurde mit vollem Erfolg bestritten. In der endgültigen Teilung fiel die so verschiedenartig zusammengewachsene Herrschaft des letzten Toggenburgers an eine Reihe von irgendwie verwandten und berechtigten Geschlechtern, an rätische Familien wie die Grafen von Montfort und Herren von Sar, an die Bgte von Mätsch, an die Herren von Rätzens, an mittelländische Herren wie die von Brandis und Narburg, schließlich an die Freiherren von Maron, die, noch nicht lange aus dem Wallis vertrieben, nun die Herren des Toggenburg im engern Sinne und von Uznach wurden.

Die Zürcher hatten in ihrer übereifrigen Art sogar das Unmögliche möglich gemacht, sie hatten Schwyz und Österreich zusammengetrieben. Ja, Keding trat damals für Österreich in einer Weise gegen Zürich auf, daß ihm Stüssi vorhalten konnte: „Herr Ammann, ich weiß, wie sich die Dinge verhalten; ich erinnere mich wohl, wie ihr dem ärmsten Zürcher holder waret denn dem Herzog; nun seid ihr dem Herzog holder denn allen von Zürich.“ Der Ärger war begreiflich. Denn mit bewundernswerter Umsicht stärkte Keding die Stellung von Schwyz. Den Abt von St. Gallen gewann er zu einem zwanzigjährigen Landrecht; er kaufte von den Maron pfandweise zuhanden von Schwyz und Glarus Uznach und veranlaßte den Herzog, das Gasterland und Weesen an Schwyz zu